

Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet, Gesundheit, Soziales und Wohnen

Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sichtdreieck

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche
 Fuß- und Radweg

Grünflächen

Private Grünfläche

Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume zu erhalten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Angefertigt im Januar 2023 durch Benecke, VT
 Auftragsnr. 2022-8033
 Gemarkung Groß Oesingen
 Flur 2
 Maßstab 1: 1.000
 M.SC. JOHANNES ERDMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Krickwall 16
 Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
 3 8 5 1 8 G I F H O R N

M 1:1.000

Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
 1. Innerhalb der Fläche Sondergebiet gem. § 11 BauNVO erfolgt die Zweckbestimmung "Gesundheit, Soziales und Wohnen". Im Speziellen sind gem. § 11 Abs. 2 BauNVO folgende Einrichtungen zulässig:
 - Medizinische und ärztliche Praxen inklusive der dazugehörigen oder eigenständigen Laboreinrichtungen
 - Apotheken
 - Pflegeeinrichtungen, sowie barrierefreies und betreutes Wohnen
 - Begegnungsstätten
 - Kioske
 - Dienstleistungseinrichtungen, die üblicherweise mit den geplanten Nutzungen im Zusammenhang stehen wie z.B. Fußpflege, Friseur, usw.
 - Versammlungsräume für Konzerte, Lesungen und ähnliche kulturelle Angebote
 - Kleinsport- und Fitnessanlagen für Bewohner und Patienten

II. Private Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage

Gemäß § 9 Abs. 15 BauGB

III. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB:
 Die festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch Eichen zu ersetzen.
 Für die zu erhaltenden Bäume gilt außerdem:
 - Gem. DIN 18920 sind im Kronenaufbereich folgende Handlungen zu unterlassen:
 - a) das Errichten von Bebauung,
 - b) das Befestigen mit wasserundurchlässigen Materialien,
 - c) das Aufschütten, Abtragen und Verdichten des Erdreiches (z. B. durch Befahren mit schwereren Fahrzeugen, durch Ausheben von Gräben),
 - d) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln unter der Kronentraufe einschließlich ihrer Schutzzone von 3,0 m,
 - e) das Lagern und Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen.

IV. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf Bauflächen und privaten Grünflächen

gem. § 1a Abs.3 und § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB:
 Strauch-/Baumhecke
 Im Norden der Fläche soll eine standortgerechte Strauch-/Baumhecke als Abgrenzung zu den nördlich angrenzenden Feldern sowie zur Eingrünung der Parkflächen angelegt werden. Diese sind bei Abgang neu zu pflanzen. Zu verwendende Pflanzen sind:
 - Je 2,5 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Weißdorn, rote Heckenkirsche, roter Hartriegel, Holunder, rote Johannisbeere oder Haselnuss zu pflanzen.
 - Je 70 m² Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Winterlinde oder Trauben-Eiche zu pflanzen.

Sträucher mit zu erhaltenden Baumbeständen
 Im Südosten soll auf der Böschung zur angrenzenden Wohnbebauung der Baumbestand erhalten und bei Abgang neugepflanzt werden. Des Weiteren sollen die bestehenden Bäume in eine Strauch-/Baumhecke aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen integriert werden. Zu verwendende Pflanzen sind:
 - Je 2,5 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Weißdorn, rote Heckenkirsche, roter Hartriegel, Holunder, rote Johannisbeere oder Haselnuss zu pflanzen.
 - Je 70 m² Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Winterlinde oder Trauben-Eiche zu pflanzen.
 Schon bestehende Bäume können wir die Anpflanzungsfestsetzung angerechnet werden.

VI. Nebenanlagen

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports, die nach Landesrecht zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt eingeschränkt:
 - Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Abstand der jeweiligen Baugrenze einzuhalten.

VII. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung

Gem. § 9 Abs. 11 BauGB
 - Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung private Parkfläche
 o sind versickerungsoffen zu gestalten
 - Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgänger- und Radweg im Süden und Nordosten
 o können gleichzeitig als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge genutzt werden

VIII. Festsetzung Sichtdreiecke

Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB mit der Funktion eines Sichtdreiecks sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkronen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Molkereistraße". Die Begrenzung ist nebenstehend dargestellt.

§ 2 Anforderungen an die Gestaltung der Dachformen

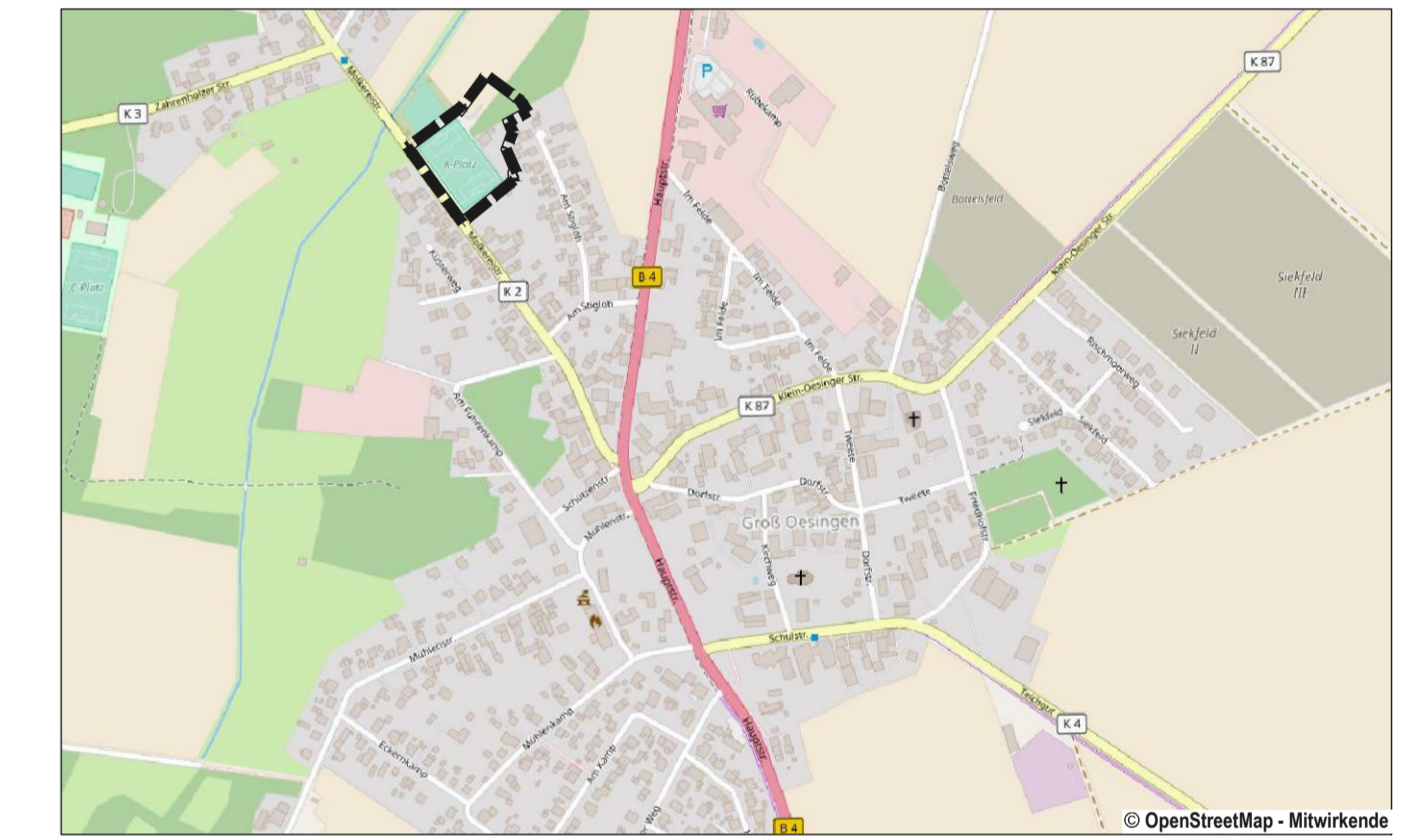
Für die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt- und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 40° zulässig. Dabei dürfen an den untergeordneten Dachflächen, wie die Nebenseite des Wohntrakts oder der Krüppelwalm, die festgesetzte Dachneigung von 40° überschreiten. Ein gegeneinander versetztes Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei horizontalen höhenversetzten Firsten und Giebelflächen gebildet wird. Der Krüppelwalm ist so auszubilden, dass sein Traufenpunkt nicht tiefer liegt als die halben Differenzen zwischen First und Traufe des Hauptdaches. Für die Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

§ 3 Anforderung an die Gestaltung der Dachdeckung

Für die Deckung der geneigten Dächer sind nur nicht hochglänzende Dachdeckungen in den Farbreihen ROT (RAL 3009, 3011, 3013, 3016) und BRAUN (RAL 8004, 8012, 8015, 8016, 8019) und GRAU (RAL 7016, 7021, 7022, 7024) zulässig. Mischtöne sind zugelassen. Bei flachgeneigten Dächern und Flachdächern sind auch begrünte Dächer zulässig. Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien ist die Integration von Sonnenkollektoren und Solarzellen in die Dachfläche zulässig. Für Wintergärten und für Teile der Dachfläche sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichem Kunststoff zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser Örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 80 Abs. 5 NBauO).



Gemeinde Groß Oesingen

**Molkereistraße
 mit örtlicher Bauvorschrift**

Bebauungsplan

Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB